

BGer 6B_511/2024 vom 26. Juni 2024

Bundesgericht, 2024-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_511_2024

FR: TF 6B_511/2024 du 26 juin 2024

IT: TF 6B_511/2024 del 26 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde ist entgegen den Anforderungen gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG nicht handschriftlich unterzeichnet. Eine auf Art. 42 Abs. 5 BGG gestützte Rückweisung zur Verbesserung erübrigt sich, nachdem auf die Beschwerde mangels eines Rechtsbegehrens und einer Begründung ohnehin nicht eingetreten werden kann (dazu E. 2).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren in der Sache und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der - vorliegend ausführlich begründete - angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Die Beschwerde genügt diesen Anforderungen nicht im Ansatz. Sie enthält kein Rechtsbegehren. Ohne sich mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils des Kantons Aargau vom 15. Mai 2024 auch nur im Ansatz zu befassen, moniert der Beschwerdeführer zudem völlig pauschal, mit dem Urteil nicht zufrieden zu sein. Es gäbe Aktenwidrigkeiten, der Sachverhalt und die Beweiswürdigung seien ergänzungsbedürftig bzw. mangelhaft und es lägen wesentliche Verfahrensverstösse vor (z.B. in Bezug auf das Recht auf Akteneinsicht oder Unbefangenheit des Entscheidungsorgans). Daraus ergibt sich nicht im Geringsten, dass und inwiefern das angefochtene Urteil geltendes Recht verletzen könnte. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf die Erhebung von Kosten ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.